

Sitzung vom 26. Oktober 2022

1381. Anfrage (Massnahmen für den bevorstehenden Winter mit einem Krieg in Europa)

Kantonsrat Michael Zeugin, Winterthur, und Kantonsrätin Franziska Barmettler, Zürich, haben am 11. Juli 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Vorsorge ist die beste Krisenprävention. Vor allem, wenn genügend Zeit vorhanden ist, um sich auf eine kritische Situation vorzubereiten. Seit rund fünf Monaten herrscht Krieg in Europa. Seit Beginn dieses Kriegs ist klar: die Energie-Politik des Kantons Zürich muss kurz- und langfristig neu ausgerichtet werden. Es ist ein Gebot der Vernunft, dass jetzt Massnahmen zur Reduktion der Abhängigkeit unseres Kantons von Erdöl und Erdgas umgesetzt werden. Es braucht eine Strategie für eine zukunftsfähige Energieversorgung, die der neuen geostrategischen Lage in Europa gerecht wird. Für den kommenden Winter geht es darum, die Spitze der Krise zu brechen und die bevorstehenden Herausforderungen sozial-, wirtschafts- und damit gesellschaftsverträglich zu meistern.

1. Was hat der Regierungsrat seit Beginn des Kriegs unternommen, um die Energieversorgung für den bevorstehenden Winter und die kommenden Jahre sicherzustellen? Welche weiteren Massnahmen sind geplant?
2. Welche Entscheide und Vorbereitungen hat der Regierungsrat getätigt, um den Energieverbrauch im kommenden Winter so gut wie möglich zu reduzieren? Und welche weiteren Massnahmen sind geplant?

Der Ausbau einheimischer erneuerbarer Energien und die Umsetzung von energieeffizienten Massnahmen hat mittelfristig eine strategische Priorität. Damit das möglich ist, sind sofort Massnahmen notwendig:

3. Welche Massnahmen wurden getroffen, um die Bewilligungsverfahren für die Erstellung von erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarthermie, Wasserkraft, Geothermie, Holz- und Schnitzelheizungen, Biogasanlagen, Wärmeverbünde sowie alle weiteren erneuerbaren Heiz- und Energiequellen) und energieeffizienten Massnahmen im Kanton Zürich zu vereinfachen? Und ist der Regierungsrat bereit, auf die Erhebung von Gebühren für die kommenden fünf Jahr zu verzichten?

4. Hat der Regierungsrat die Ausbildungsklassen der betroffenen Berufsprofile in den Berufsschulen erhöht, damit der jetzt schon klar ausgewiesene höhere Bedarf an Fachkräften für die kommenden Jahre gedeckt werden kann?
5. Ist der Regierungsrat bereit, einen Förderkredit zu sprechen, der rasche und unbürokratische Massnahmen unterstützt, die kurzfristig helfen, die Energieproduktion im Kanton Zürich zu erhöhen (z. B. Vorfinanzierung der Anschlusskosten für den Bau zusätzlicher Solar-Kapazitäten auf Bauernhöfen) sowie den Verbrauch von Erneuerbaren zu reduzieren?
6. Ist der Regierungsrat bereit, für die Umsetzung seiner energiepolitischen Ziele den Bau von Solarparks befristet zu ermöglichen? Welche raumplanerischen- und gesetzlichen Massnahmen müssen dazu ergriffen werden?
7. Gibt es eine Koordination zwischen Kanton und Gemeinden, damit unverzüglich eine maximale Wirkung erzielt werden kann und damit die Belastungsspitzen für die Bevölkerung und die Wirtschaft gemindert werden können?
8. Es gibt verschiedene Projekte im Kanton Zürich, bei denen Einzelverbraucher einen sehr grossen Energieverbrauch haben, ohne dass die Abwärme konsequent genutzt werden muss (Datenzentren)? Ist der Regierungsrat bereit, dies mit einer raumplanerischen Auflage sofort und konsequent einzufordern?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Michael Zeugin, Winterthur, und Franziska Barmettler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Energieversorgung ist Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen für die Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, damit die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann (Art. 6 Abs. 2 Energiegesetz vom 30. September 2016 [SR 730.0]).

Zur Erhöhung der Stromerzeugung bei einer sich abzeichnenden Strommangellage hat der Bundesrat bereits erste Massnahmen ergriffen. Namentlich wurde ein Vertrag unterzeichnet für ein mobiles Reservekraftwerk, das mit Gas, Öl oder Wasserstoff betrieben werden kann. Im Weiteren wird beispielsweise geprüft, inwieweit dezentrale grössere Notstromaggregate für einen Dauerbetrieb über mehrere Wochen eingesetzt werden könnten. Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit

mit Gas hat der Bundesrat im Mai 2022 das Konzept zur Schaffung einer Winter-Gasreserve zur Kenntnis genommen und die regionalen Gasversorger zur Umsetzung verpflichtet. Das Konzept umfasst zwei Massnahmen, die in der Zwischenzeit umgesetzt werden konnten: 15% des inländischen Jahresverbrauchs sind in Speichern in den Nachbarländern gelagert. Weiter stehen 20% des Schweizer Winterverbrauchs in Frankreich, Deutschland, Italien und den Niederlanden in Form von Optionen für zusätzliche Gaslieferungen zur Verfügung und können bei Bedarf kurzfristig abgerufen werden. Der Regierungsrat unterstützt diese Bestrebungen, die sinnvollerweise koordiniert auf Bundesebene erfolgen sollten.

Der Kanton Zürich muss sich in verschiedener Hinsicht auf eine mögliche Gas- und/oder Strommangellage vorbereiten. Einerseits dürfte eine Energiemangellage im Bereich wirtschaftliche Landesversorgung und Bevölkerungsschutz Massnahmen erfordern, die der Kanton autonom oder auf Anordnung des Bundes umsetzen muss. Andererseits ist der Kanton innerbetrieblich gefordert. Er kann als Strom- und Gasverbraucher direkt von Massnahmen des Bundes betroffen sein, beispielsweise durch Verpflichtungen im Rahmen von Strom- und Gaskontingentierungen oder Netzabschaltungen. Zudem muss er die Handlungsfähigkeit der Regierung und des Parlaments und den notwendigen Betrieb der Verwaltung sicherstellen. Neben diesen Vorkehrungen für den Ernstfall gilt es, heute Sparmassnahmen zu treffen, die das Risiko für das Eintreten bzw. das Ausmass der Energiekrise verringern. Zur Erarbeitung von Massnahmen mit dringendem Handlungsbedarf bezüglich der drohenden Energiemangellage wurde ein Führungsausschuss eingesetzt. In diesem und der ihm angegliederten Arbeitsgruppe Innerbetriebliches werden – zusätzlich zu den bereits seit mehreren Jahren laufenden Massnahmen – Massnahmen zur Minimierung des Eigenverbrauchs geprüft und ausgearbeitet. Mit Beschluss Nr. 1267/2022 setzte der Regierungsrat erste innerbetriebliche Massnahmen der kantonalen Verwaltung in den vier Bereichen Gebäudebeleuchtung, Heizung, Lüftung und Energieverbrauch elektronischer Geräte fest.

Zur langfristig sicheren Energieversorgung tragen auf kantonaler Ebene insbesondere folgende Massnahmen bei:

1. Das Anfang September 2022 in Kraft getretene geänderte Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) enthält zusätzliche Anforderungen betreffend die Energieeffizienz, die Wärmeerzeugung und die Deckung des Strombedarfs.

2. Der Regierungsrat hat am 29. Juni 2022 die Energiestrategie und Energieplanung 2022 festgesetzt (RRB Nr. 947/2022). Mit dieser legt der Regierungsrat die Grundsätze seiner Energiepolitik fest. Er will insbesondere die Möglichkeiten zur Erhöhung der Versorgungssicher-

heit und zur Steigerung der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien prüfen. Dabei soll ein Schwerpunkt auf Photovoltaik und Winterstrom gesetzt und dabei die Förderung durch den Bund berücksichtigt werden.

Zu Frage 3:

Die Baudirektion arbeitet zurzeit an verschiedenen Massnahmen, welche die baurechtliche Beurteilung von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien beschleunigen und vereinfachen sollen. Der Vorschlag zur Einführung eines Meldeverfahrens für Wärmepumpen durch entsprechende Änderungen der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV, LS 700.6) war bereits in Vernehmlassung. Anfang Juli dieses Jahres startete eine weitere Vernehmlassung für eine Änderung der BVV zur Ausweitung des Meldeverfahrens auf weitere Typen von Solaranlagen und Nutzungszonen und auf bestimmte Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Ebenfalls vorgeschlagen wird die Ausweitung des Meldeverfahrens bei Fernwärmeanschlüssen. Alle Änderungen sollen gleichzeitig voraussichtlich Anfang 2023 in Kraft treten.

Parallel zur laufenden Vernehmlassung wandte sich die Baudirektion im Juli 2022 mit einem Kreisschreiben an alle Städte und Gemeinden und orientierte sie in einem Merkblatt über wichtige Änderungen der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), die ebenfalls den Bau neuer Solaranlagen beschleunigen sollen. Anhand mehrerer Vollzugshinweise rief die Baudirektion die kommunalen Bewilligungsbehörden zudem dazu auf, die bereits bestehenden Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung im Bereich der erneuerbaren Energien konsequent auszuschöpfen und entsprechende Projekte vermehrt im Anzeigeverfahren zu bewilligen. Damit wurde bereits mit Blick auf die kommenden Wintermonate ein konkreter Beitrag zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren im Kanton geleistet.

Mit der bereits in die Wege geleiteten Ausweitung rascher Verfahren im Bereich der erneuerbaren Energie (und dem damit zu erwartenden tieferen Prüfaufwand) ist mit deutlich tieferen Gebühren zu rechnen. Für einen gänzlichen Gebührenverzicht fehlen hingegen die (bundes) rechtlichen Grundlagen. Art. 48 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) verlangt zwingend eine Gebührenerhebung in dessen Anwendungsbereich. Ein gänzlicher Gebührenverzicht wäre überdies aufgrund des im Gebührenrecht geltenden Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips abzulehnen.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat hat die Anzahl Ausbildungsklassen der betroffenen Berufe an den Berufsfachschulen nicht erhöht, da dazu keine Notwen-

digkeit besteht und diese Massnahme keinen Beitrag zur Behebung des Fachkräftemangels leisten würde.

Die Kantone sind gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10) verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Ausbildungsangebot an den Berufsfachschulen bereitzustellen. Es ist gewährleistet, dass für alle Lernenden in den im Kanton Zürich beschulten Berufen ein Platz an einer Berufsfachschule vorhanden ist. Die Planung der Anzahl notwendiger Klassen liegt in der Verantwortung der Schulleitungen. Eine Vergrösserung der Anzahl Klassen hat keinen Einfluss auf die Anzahl Lehrstellen bzw. der abgeschlossenen Lehrverträge.

Zu Frage 5:

Das bestehende kantonale Förderprogramm Energie unterstützt die Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäudehülle und den Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Anlagen. Photovoltaikanlagen werden auf Bundesebene gefördert. Mit Blick auf den kommenden Winter sind für diese Förderprogramme ausreichend Mittel vorhanden. Zudem sind die Auftragsbücher der Installateure im Bereich der Heizungen und der Photovoltaikanlagen voll. Mit einem kurzfristigen Förderkredit könnte somit die Energieversorgung im kommenden Winter nicht wesentlich verbessert werden.

Zu Frage 6:

Am 1. Juli 2022 trat die revidierte RPV in Kraft. Mit dem neuen Art. 32c RPV können Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen (Abs. 1 Bst. c). Die RPV sieht keine Befristung der Bewilligung solcher Anlagen vor.

Zu Frage 7:

Die Gemeinden sind über ihre kommunalen Delegierten in die wirtschaftliche Landesversorgung des Kantons eingebunden und werden bei Bedarf über dieses Netzwerk mit den für sie relevanten Informationen des Bundes oder des Kantons versorgt. Umgekehrt können sich die Gemeinden ihrerseits bei Bedarf über dieses Netzwerk die für sie notwendigen Informationen beschaffen. Zudem sind die Gemeinden im Führungsausschuss Energiemangellage vertreten.

Zu Frage 8:

Für eine Verpflichtung von Grossverbrauchern zur Nutzung nicht selbst genutzter Abwärme fehlt eine gesetzliche Grundlage. Hingegen ist im Gebäude anfallende Abwärme zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (vgl. § 30a Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 [BBV I, LS 700.21]). Zusätzlich muss seit September 2022 bei Neubauten (sowie nach Erneuerungen und Um-

bauten der Kälteerzeugung bei bestehenden Bauten) mit mehr als zwei Gigawattstunden nicht selbst genutzter Abwärme, diese in geeigneter Form Dritten zu den Gestehungskosten zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden (§ 30a Abs. 2 BBV I). Gemeinden haben die Möglichkeit (§ 7 EnerG), entsprechende Absatzgebiete in ihren Energieplanungen auszuscheiden und in weiteren Instrumenten für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich festzulegen (z. B. Sondernutzungsplanungen, Arealüberbauungen, Anschlussverpflichtung).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli